



**Betreff:**

öffentlich

**Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 84 "Lennéstraße",  
Teilbereich Lennéstraße 16 - 18a**

Erstellungsdatum 18.08.2003

Eingang 902: 18.08.2003

Einreicher: FB Stadtplanung und Bauordnung

4/46

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.09.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 84 „Lennéstraße“, Teilbereich Lennéstraße 16 - 18a der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Nein

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
-------------------

Geschäftsbereich 1
--------------------

Geschäftsbereich 2
--------------------

Geschäftsbereich 3
--------------------

Geschäftsbereich 4
--------------------

## **Begründung**

Am 22. April 1999 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 „Lennéstraße“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan Nr. 84 sollen die charakteristischen, historisch geprägten Strukturen und der vorstädtische Charakter der Lennéstraße bei allen zu erwartenden Veränderungen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Lennéstraße ist eine der ältesten Straßenzüge in der Brandenburger Vorstadt. Ihre Bedeutung begründet sich u.a. darin, dass hier noch einige Gebäude (eingeschossig) aus dem 18. Jahrhundert erhalten geblieben sind, die auch zu-künftig gesichert werden sollen.

Für den Bereich Lennéstraße 16 - 18 gibt es Informationen über bauliche Veränderungen der vorhandenen Struktur in Anpassung an die umgebende drei- bis viergeschossige Bebauung. Mit Bescheid vom 12.12.2002 ist gemäß § 15 Abs. 1 BauGB die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens auf dem Grundstück Lennéstraße 16 zurückgestellt worden, weil die Durchführung der Planungsziele durch die Umsetzung des Vorhabens wesentlich erschwert werden würde. Die Zurückstellungsfrist läuft am 11.12.2003 aus.

Daraus erklärt sich das dringende Erfordernis, zur Sicherung der Planung für das Gebiet der Lennéstraße 16 - 18a eine Veränderungssperre zu erlassen.

Anlage

### **Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 84 „Lennéstraße“, Teilbereich Lennéstraße Nr. 16 - 18a der Landeshauptstadt Potsdam vom .....**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172)
- §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)

#### **§ 1 zu sichernde Planung**

Am 31.03.1999 ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Lennéstraße“ gefasst worden.

Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Aufstellungsbeschluss formuliert worden (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 22.04.1999). Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet Lennéstraße 16 – 18a eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet Lennéstraße 16 – 18a in den folgenden Grenzen:

- Im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 227/2, 231, 242, Flur 23 (Park Sanssouci)
- Im Osten: östliche Grenze der Flurstücke 242, 238, Flur 23 (Lennéstraße 16)
- Im Süden: Lennéstraße, Flurstück 215
- Im Westen: westliche Grenze der Flurstücke 227/3, 227/4, 227/2, Flur 23 (Lennéstraße 18a)

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan durch eine ununterbrochene Linie zeichnerisch eindeutig abgegrenzt. Dieser Planausschnitt ist als Anlage 1 a Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Potsdam, den .....

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister





